Zuwendungsvereinbarung

zwischen
dem Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
(nachfolgend Zuwendungsgeber genannt)

und

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V (DiCV),
Hirtenstraße 4, 80335 München,
vertreten durch den Vorstand: Thomas Schwarz und Gabriele Stark-Angermeier als Rechtsträger der Stellen im Fachdienst Asyl und Migration im Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck (nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt)

Präambel

Die Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Landkreis Fürstenfeldbruck ergänzt die Förderung des Freistaates Bayern mit seinem finanziellen Engagement subsidiär.

Der Freistaat Bayern fördert mit der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR IV) vom 02.09.2026 die Flüchtlings- und Integrationsberatungsstellen, um Personen mit Migrationshintergrund bei ihrer Integration zu unterstützen.
Das Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck im Caritasverband der Erzdiözese München Freising e.V. übernimmt die Flüchtlings- und Integrationsberatung gemäß den Bestimmungen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie im Landkreis Fürstenfeldbruck.

Der Landkreis Fürstenfeldbruck unterstützt die Bemühungen zur Integration Zugewanderter durch die komplementäre Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung.

Das Engagement des Landkreises erstreckt sich darüber hinaus auf die Förderung der Ehrenamtskoordination für die Asylhelferkreise und die Fachdienstleitung und Verwaltung des Fachdienstes Asyl und Migration im Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck.

Die Zuwendungsvereinbarung regelt die Aufgaben, die Zusammenarbeit und die Finanzierung zwischen dem Landratsamt und dem Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck, Fachdienst Asyl und Migration.

1. Gegenstand der Zuwendungsvereinbarung

Der Fachdienst Asyl und Migration erbringt im gesamten Landkreis Fürstenfeldbruck folgende Aufgaben:

- Flüchtlings- und Integrationsberatung
- Ehrenamtskoordination in den Asylhelferkreisen

Das Konzept der Ehrenamtskoordination vom August 2020 sowie die das Konzept der Flüchtlings- und Integrationsberatung vom Juni 2026 sind Teil dieser Zuwendungsvereinbarung.

1.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

Für die Flüchtlings- und Integrationsberatung gelten hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung die Bestimmungen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie vom 02.09.2026.

Der Landkreis Fürstenfeldbruck legt Wert darauf, dass neben der Beratung im Zentrum Asyl und Migration in begründeten Einzelfällen sowie in krisenhaften Situationen eine Beratung und Unterstützung in den dezentralen Asylbewerberunterkünften im Landkreis ermöglicht wird.

1.2 Ehrenamtskoordination

Die Koordination der ehrenamtlichen Asylhelferkreise erstreckt sich auf den gesamten Landkreis Fürstenfeldbruck. Die mit der Koordination der Helferkreise und Unterstützung der Ehrenamtlichen verbundenen Aufgaben der Ehrenamtskoordination im Fachdienst Asyl und Migration sind im Integrationskonzept des Landkreises Fürstenfeldbruck vom Juli 2023 beschrieben und bilden die Grundlage dieser Vereinbarung.

Bei der Aufgabenerfüllung arbeitet die Ehrenamtskoordination insbesondere mit dem Integrationslotsen des Landkreises Fürstenfeldbruck sowie mit dem Brucker Forum e.V.- Katholische Erwachsenenbildung zusammen und stimmt Aufgaben und Ziele im Hinblick auf die Entwicklung der Ehrenamtsarbeit im Landkreis ab.

1.3 Fachdienstleitung und Verwaltung

Die Fachdienstleitung und die Verwaltung stellen den laufenden Betrieb der Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie der Ehrenamtskoordination im Rahmen dieser Vereinbarung sicher. Die Fachdienstleitung stellt die rechtzeitige und vollständige Information im Hinblick auf alle zuwendungsrelevanten Tatsachen gegenüber dem Landkreis sicher.

2. Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger

Beide Vereinbarungspartner arbeiten eng, vertrauensvoll und in ständiger Abstimmung zusammen. Erforderliche Informationen werden innerhalb des Fachdienstes sowie an die betroffenen Dritten rechtzeitig weitergegeben. Dies gilt nicht für Inhalte vertraulicher Gespräche zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber. Hier wird auf Nr. 4 Satz 2 der Vereinbarung verwiesen.
Ziel dieser Zusammenarbeit ist, den Migrantinnen und Migranten im Landkreis durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie bei Bedarf durch die Unterstützung von Ehrenamtlichen ein Angebot zur Verfügung zu stellen, dass sie ermutigt sich selbstständig in dem für sie neuen Lebens- und Kulturbereich zu orientieren und zurechtzufinden.
Um dieses Ziel zusätzlich zu unterstützen, werden im regelmäßig stattfindenden Asyl Jour Fixe zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger Festlegungen über aktuelle, gemeinsame Schwerpunkte getroffen und in einem Protokoll festgehalten.

3. Finanzierung

Für die Erfüllung der unter 1. genannten Aufgaben erhält der Zuwendungsempfänger einen pauschal berechneten Zuschuss zu den nachfolgend genannten Stellen. Die Zuwendung ist begrenzt auf die Höhe des Pauschalbetrages. Der Zuschuss wird zudem nur für tatsächlich besetzte Stellenanteile gewährt.

Die Zuschüsse im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgen als freiwillige Leistung aus den Haushaltsmitteln des Landkreises.

3.1 Zuschuss zu den Sachkosten der Flüchtlings- und Integrationsberater:

Der Eigenanteil des Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck wird vom Landkreis Fürstenfeldbruck mit Mitteln in Höhe von 11.178,00 Euro je Vollzeitstelle für das Jahr 2027 gefördert. Die Haushaltsmittel, die nicht für die Sachkosten benötigt werden, sind für nichtzuwendungsfähige Personal- und Sachkosten einzusetzen (= Kosten, die nicht durch die BIR IV gefördert werden). Ändern sich die Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes hinsichtlich der Kostenhöhe, wird dies für das Folgejahr berücksichtigt.

Die Anzahl der maximal berücksichtigungsfähigen Stellen ergibt sich aus der von der Bayerischen Staatsregierung festgelegten Anzahl Flüchtlings- und Integrationsberatungskräften für den

Landkreis Fürstenfeldbruck. Für das Jahr 2027 stehen 13,46 Vollzeitstellen zur Verfügung. Sollten zusätzliche Stellenanteile hinzukommen und besetzt sein, werden die Stellenanteile ab der Bewilligung und Besetzung der Stellenanteile im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises berücksichtigt.

Die Stellenanteile der Migrationsberatung des Bundes sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.2 Zuschuss zur Fachdienstleitung und Verwaltung sowie zur Koordinationsstelle Ehrenamt des Fachdienstes Asyl und Migration:

Soweit für diese Stellen keine Fördermittel des Freistaates Bayern zur Verfügung stehen, erhält der Zuwendungsempfänger einen Zuschuss zu folgenden Stellen:

- 1 VZÄ Fachdienstleitung
- 1 VZÄ Ehrenamtskoordination
- 0,75 VZÄ Verwaltung

Eine darüberhinausgehende Anstellung und Vergütung von Personal ist aus Eigenmitten des Zuwendungsempfängers zu erbringen.

Die Bemessung des Zuschusses erfolgt nach der Personalvollkostenkalkulation des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.
Der Personalvollkostensatz deckt sämtliche anfallende Ausgaben für Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten (Overheadkosten) ab.
Folgende Entgeltgruppen werden der Kalkulation zu Grunde gelegt:

- Leitungskraft E 11
- Ehrenamtskoordination E 9
- Verwaltungskraft E 6

Die Festsetzung des Zuschusses für ein Förderjahr bemisst sich nach der jeweils am 01.08. des Vorjahres gültigen Personalvollkostentabelle des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

3.3 Nachträgliche Erhöhung der Personalvollkosten

Sollten die Personalvollkosten zwischen dem 01.08. des Vorjahres und dem Ende des Abrechnungsjahres angepasst werden, können die angemessenen Kosten bis zur Höhe des maximalen Förderbetrags an den Zuwendungsnehmer ausgezahlt werden.

Eine zusätzliche Erstattung erfolgt jedoch ausschließlich in dem Umfang, in dem entsprechende Haushaltsmittel beim Zuwendungsgeber tatsächlich zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch des Zuwendungsempfängers auf vollständige Übernahme der erhöhten Personalvollkosten besteht nicht. Die Nachzahlung ist der Höhe nach auf die verfügbaren Haushaltsmittel begrenzt.

Die Entscheidung über die konkrete Höhe einer etwaigen Nachzahlung trifft der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Innerhalb der Einzelpauschalen der unter 3.2 genannten Stellen ist eine Verrechnung bis Höhe des jährlichen Zuschusses möglich.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Stellenanteile der Fachdienstleitung auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden können. Der Landkreis Fürstenfeldbruck übernimmt maximal die Summe der Kosten für eine VZÄ. Bei einer Aufteilung sind entsprechende Nachweise über die Zahlung von Zulagen und Besetzung der Stelle dem Verwendungsnachweis hinzuzufügen.

Der Zuwendungsnehmer hat sicherzustellen, dass bei einer Verteilung von Stellenanteilen der Leitungskraft auf Mitarbeiter in der Beratung, die Stellenanteile in der Beratung nicht reduziert werden.

Die angemessenen Personalkosten umfassen die Personalvollkosten die durch das Bayerische Staatsministerium in der jeweils aktuellen Version des Abrechnungsjahres festgestellt wurden.

3.4 Förderzeitraum

Die Höhe des Zuschusses wird jährlich festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

Die Berechnung ergibt sich jeweils aus der Anlage Zuschussberechnung.
Für das Jahr 2027 wird der Zuschuss auf maximal 437.000 € festgesetzt. Eine Erhöhung der Zuwendungsmittel ab dem Jahr 2028 steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsberatungen des Landkreises Fürstenfeldbruck und orientieren sich an den Personalkosten- und Sachkostensteigerungen. Entsprechende Mittel sind durch den Zuwendungsnehmer bis spätestens 15. Juli des Vorjahres anzumelden.

3.5 Abschlagszahlungen

Die monatliche Abschlagszahlung wird in Höhe von 80 vom Hundert aus einem Zwölftel der für das laufende Jahr vereinbarten Zuwendung an das Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck spätestens zum 25. eines Monats auf die nachfolgende Bankverbindung des Fachdienstes zur Zahlung fällig: Bank für Kirche und Caritas IBAN: DE28 4726 0307 0014 4400 17, BIC: GENODEM1BKC.

3.6 Verwendungsnachweis und Erstattungsregelung

Der Zuwendungsnehmer legt dem Zuwendungsgeber bis zum 15.02. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Tätigkeitsbericht und einer Jahresübersicht zusammen.

Der Tätigkeitsbericht gibt Auskunft zu den unter 1. aufgezählten Aufgaben und Zielen und stellt Schwerpunkte und Entwicklungen dar.
Die Jahresübersicht muss die im Geschäftsjahr angefallenen Einnahmen- und Ausgaben umfassen. Auf Anforderung des Zuwendungsgebers ist Einsicht in Belege und Bücher zu gewähren.
Darüber hinaus ist eine Aufstellung über die tatsächlich besetzten Stellenanteile des abgelaufenen Jahres vorzulegen.
Anhand der Angaben prüft der Zuwendungsgeber, ob der Fachdienst Asyl und Migration die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend und angemessen verwendete und ob die festgelegten Stellenanteile im gesamten Jahr besetzt waren. Die Pauschale verringert sich anteilig, solange Stellen oder Stellenanteile nicht besetzt sind. Dies gilt nicht, soweit insbesondere wegen Krankheit oder Mutterschutz ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch besteht.

Eine Überzahlung ist vom Zuwendungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung durch den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Eine Nachzahlung bis zur Höhe der vereinbarten Zuwendung durch den Zuwendungsgeber erfolgt ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung.

Die Förderung besonderer Maßnahmen entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Landkreises Fürstenfeldbruck in Anspruch genommen werden.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Die Zuwendungsvereinbarung tritt zum 01.01.2027 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.

Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Regelungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Fürstenfeldbruck, den ……..	München, den ……
_____	_____
Landrat Thomas Karmasin	Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.